

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 20.12.2024, Zahl: 850-2/2024, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß § 16 und § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 128/2024, gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2023 und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan wird von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan mit gesonderter Verordnung festgelegten Wasserversorgungsbereich.

§ 3 Höhe der Abgaben

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser

ab 01.01.2025	€ 2,35	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 01.01.2026	€ 2,59	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 01.01.2027	€ 2,85	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

(4) Die jährliche Wasserzählergebühr wird auf Grund der jeweiligen Zählergröße berechnet und beträgt jährlich

ab 01.01.2025		
für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 19,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 46,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 92,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

ab 01.01.2026		
für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 20,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 48,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 97,00	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

ab 01.01.2027		
für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 21,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 51,50	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 102,00	(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerke verpflichtet. Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Bei Wasserbezug für Baustellen ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten, der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Bezugsgebühren ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.

(3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung festgesetzten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt mittels Bescheids.
- (4) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind am 15. Februar, am 15. Mai und am 15. August fällig.
Die Wasserbezugsgebühren laut endgültiger Abrechnung sind mit 15. November fällig.
- (5) Bei erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund von Vorschreibungen vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund von einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabeordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (6) Die Wasserzählergebühr ist am 15. November gleichzeitig mit der Wasserendabrechnung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zahl 850-2/2021, vom 17.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Martin Kulmer